



Errichtung eines Effizienzhaus 40 Plus

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Errichtung von **eigengenutzten** Effizienzhäusern 40 Plus mit einem **zinslosen Darlehen** in Höhe von 20.000 Euro oder **alternativ** mit einem **Zuschuss** in Höhe von 5.000 Euro (für ein Einfamilienhaus).

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Errichtung von eigengenutzten Effizienzhäusern 40 Plus, wenn die in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) festgelegten Kriterien erfüllt werden, insbesondere (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Das Gebäude hat nur **40% des Primärenergiebedarfs** und nur **55% der Transmissionswärmeverluste** gegenüber dem Referenzgebäude Neubau
- Pro Wohneinheit müssen **mindestens 500 kWh pro Jahr** zuzüglich **10 kWh/a je m² Gebäudenutzfläche AN** Strom in gebäudenahen Anlagen erzeugt werden.
- Installation eines stationären Batteriespeichersystems (Stromspeicher)
- Installation einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung
- Visualisierung des Strom- und Wärmeverbrauchs für jede Wohneinheit

Der Antragsteller kann zwischen der Darlehens- und Zuschussvariante wählen.

a. Darlehensvariante:

Der Darlehensantrag ist schriftlich mit entsprechendem Antragsformular bei der Stadt Walldorf zu stellen.

Nach Antragsbewilligung wird mit dem Antragsteller ein Darlehensvertrag geschlossen.

Die Darlehenssumme beträgt 20.000 € und wird dem Antragsteller für 15 Jahre zinslos von der Stadt Walldorf zur Verfügung gestellt.

Bereitstellungszinsen werden nicht erhoben.

Die Auszahlung des Darlehens¹ erfolgt in zwei Schritten:

1. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro mit der Rohbauabnahme (Fotonachweis erforderlich)
2. Teilauszahlung in Höhe von 10.000 Euro nach durchgeführtem Blower-Door-Test.

Das Darlehen ist in 15 Jahresraten (1.-14. Rate: 1.333,00 €; Schlussrate: 1.338,00 €) an die Stadt Walldorf zurückzuzahlen. **Die erste Tilgungsrate wird fällig zum 01.03. eines Jahres nach Bezug des Gebäudes.**

¹ Die Sicherungsbedingungen des Darlehensvertrages müssen neben den baulichen Voraussetzungen für eine Auszahlung erfüllt sein.

Sind nach Abschluss der Baumaßnahme die Kriterien der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) nicht erfüllt, so besteht kein Anspruch auf das zinslose Darlehen der Stadt Walldorf. In diesem Fall ist der ausgezahlte Darlehensbetrag in voller Höhe unverzüglich der Stadt Walldorf zu erstatten.

b. Zuschussvariante:

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag mit entsprechendem Antragsformular gewährt.

Der Zuschuss beträgt für ein Einfamilienhaus pauschal 5.000 €.

Bei einem Mehrfamilienhaus erhöht sich die Förderobergrenze mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 2.000 €.

Bei Eigentumswohnungen in einem Mehrfamilienhaus betragen die Zuschüsse 5.000 € bei einer Wohnfläche ab 100 m². Bei einer Wohnfläche über 45 m² und unter 100 m² betragen die Zuschüsse 2.000 €.

Unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. nach Vorlage der erforderlichen Nachweise.

2.1 Förderzuschlag Erneuerbare Energien

Wenn in einem Gebäude Erneuerbare Energien zur Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt werden kann ein Zuschlag von 2.000 € pro Gebäude gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der gesamte Wärmebedarf vollständig über erneuerbare Energien gedeckt wird. Strom ist nur anrechenbar, wenn dieser auf dem oder am eigenen Gebäude erzeugt wird und den Strombedarf zur Wärmeerzeugung vollständig deckt.

2.2 Förderzuschlag Natur+

Bei der Verwendung nachhaltiger Dämmstoffe erhöht sich bei der Zuschussvariante der Förderbetrag um **9.000 €** pro Gebäude. Bei der Darlehensvariante wird der Förderbetrag von 9.000 € zusätzlich zum Darlehen ausgezahlt.

Bei der zusätzlichen Förderung nachhaltiger Baustoffe gelten folgende Voraussetzungen:

- ▶ Der Dämmstoff besitzt ein **natureplus-Zertifikat** oder **Zertifikat des Instituts für Baubiologie Rosenheim (IBR)**.
- ▶ Die nachhaltigen Dämmstoffe müssen für das **gesamte Gebäude** verwendet werden. Nachhaltige Dämmstoffe, die nur bei Einzelbauteilen, z.B. bei der Dachdämmung, eingesetzt wurden, werden nicht gefördert.
- ▶ Bei der Einreichung der Abrechnungsunterlagen sind die Produkt- und Herstellernamen der Dämmmaterialien anzugeben und ein Nachweis über die Zertifizierung der verwendeten Dämmstoffe einzureichen.

3. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines zinslosen Darlehens oder eines Zuschusses besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Darlehenszusage bzw. die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Bei Eigentumswohnungen ist der jeweilige Eigentümer antragsberechtigt.

4.2 Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 –
Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

4.3 Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Baubeginn** zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne schriftliche Zustimmung der Bewilligungsstelle mit dem Bau begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Baubeschreibung unter Angabe der Baustoffe
- ▶ Einer Kopie der „Bestätigung zum Antrag“ (BzA) des Energieeffizienz-Experten für den KfW-Antrag

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Wurde bis dahin nicht mit dem Bau des Gebäudes begonnen, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens/Zuschusses.

4.4 Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Eine Kopie der "Bestätigung nach Durchführung" (BnD) des Energieeffizienz-Experte für den KfW-Antrag
- ▶ Eine Kopie des Auszahlungsbescheides der KfW
- ▶ Nachweis Blower-Door-Test
- ▶ Fotos des Gebäudes

Zusätzlich benötigen wir bei der Inanspruchnahme der Förderzuschläge

- ▶ Den Nachweis des Energieberaters über die tatsächlich zur Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträger
- ▶ Die Nachweise über die Zertifizierung der eingesetzten nachhaltigen Dämmstoffe

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. Dokumentation

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nach Bezug des Gebäudes für die Dauer eines Jahres monatlich den Energieverbrauch zu dokumentieren und die Daten anschließend der Bewilligungsstelle zu übermitteln.

Die Daten werden von der Stadt anonymisiert und ausschließlich für statistische Zwecke zur Evaluation des Förderprogramms verwendet.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 befristet.